V E R O R D N U N G

GEMEINDE LEOGANG
5771 LEOGANG, NR. 4
ÖSTERREICH

Telefon +43 (0) 6583 / 8223
Telefax +43 (0) 6583 / 8223-83
e-Mail info@leogang.at

WWW.LEOGANG.AT

Zahl	Sachbearbeiter	DW	FAX-DW	Datum
	Ing. Thomas Riedlsperger	17	717	22.10.2018

der Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang (beschlossen in der Sitzung vom 02.10.2018), womit die bestehende Begegnungszone (Verordnung vom 05.11.2015) im Dorfgebiet abgeändert bzw. ausgeweitet wird. Beginnend aus Norden kommend wird der Beginn der Begegnungszone vor die Leonhardikapelle versetzt. An diese Stelle auf Höhe der RAIBA beginnt die Begegnungszone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 20km/h. Die Verbotsschilder „Einfahrt verboten“ aus der Friedhofsgasse bleiben bestehen, wodurch auf der Dorfstraße eine sog. „unechte Einbahn“ entsteht. Der Beginn der Begegnungszone aus Richtung Süden wird versetzt. Aus Süden kommend beginnt die Begegnungszone zukünftig bereits südlich des Dorfbrunnens. In diesem Bereich ist in Fahrtrichtung Madreit auch das Ende der Begegnungszone kundzumachen. Weiters wird auch die gesamte Friedhofgasse Richtung Westen bis zur Grundbachbrücke zur Begegnungszone mit Beschränkung 20km/h erklärt.

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b, 44 und 44 a in Verbindung mit § 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für einen Teil der Dorfstraße und der Friedhofsgasse, beginnend aus Norden kommend 5m nordöstlich der Leonhardikapelle und endend im Bereich der Grundbachbrücke sowie im Bereich des Dorfbrunnens wird eine Begegnungszone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 20 km/h verordnet. Im Bereich der Einfahrt in die Friedhofsgasse vom Friedhofsparkplatz kommend ist der Beginn der Begegnungszone ebenfalls bekanntzugeben. Das Einfahrtsverbot aus der Friedhofsgasse bleibt bestehen. Diese Maßnahmen sind durch Aufstellung/ Entfernung folgender Verkehrszeichen

Anbringung:
gemäß (§ 53 Abs. 1) Z 9e.) der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F. „Begegnungszone“
gemäß (§ 53 Abs. 1) Z 9f.) der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F. „Ende einer Begegnungszone“

Bleiben aufrecht:
„Einfahrt verboten“ (§53 lit. a) Z 2.)

kundzumachen.

§ 2

Die Verkehrszeichen sind gemäß § 34 der Straßenverkehrsordnung 1960 auszustatten und in Entsprechung der §§ 48, 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung anzubringen. Die genaue Situierung der Verkehrszeichen ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Die Verkehrszeichen sind lagerichtig aufzustellen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Die Strafbestimmungen der StVO kommen bei Übertretungen dieser Verordnung zur Anwendung.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Josef Grießner

Ergeht auch an:
Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Polizeiinspektion Saalfelden
Bauhof – mit der Bitte um Anbringung der Verkehrszeichen

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Angeschlagen am: 23.10.2018

Abzunehmen nicht vor: 22.11.2018

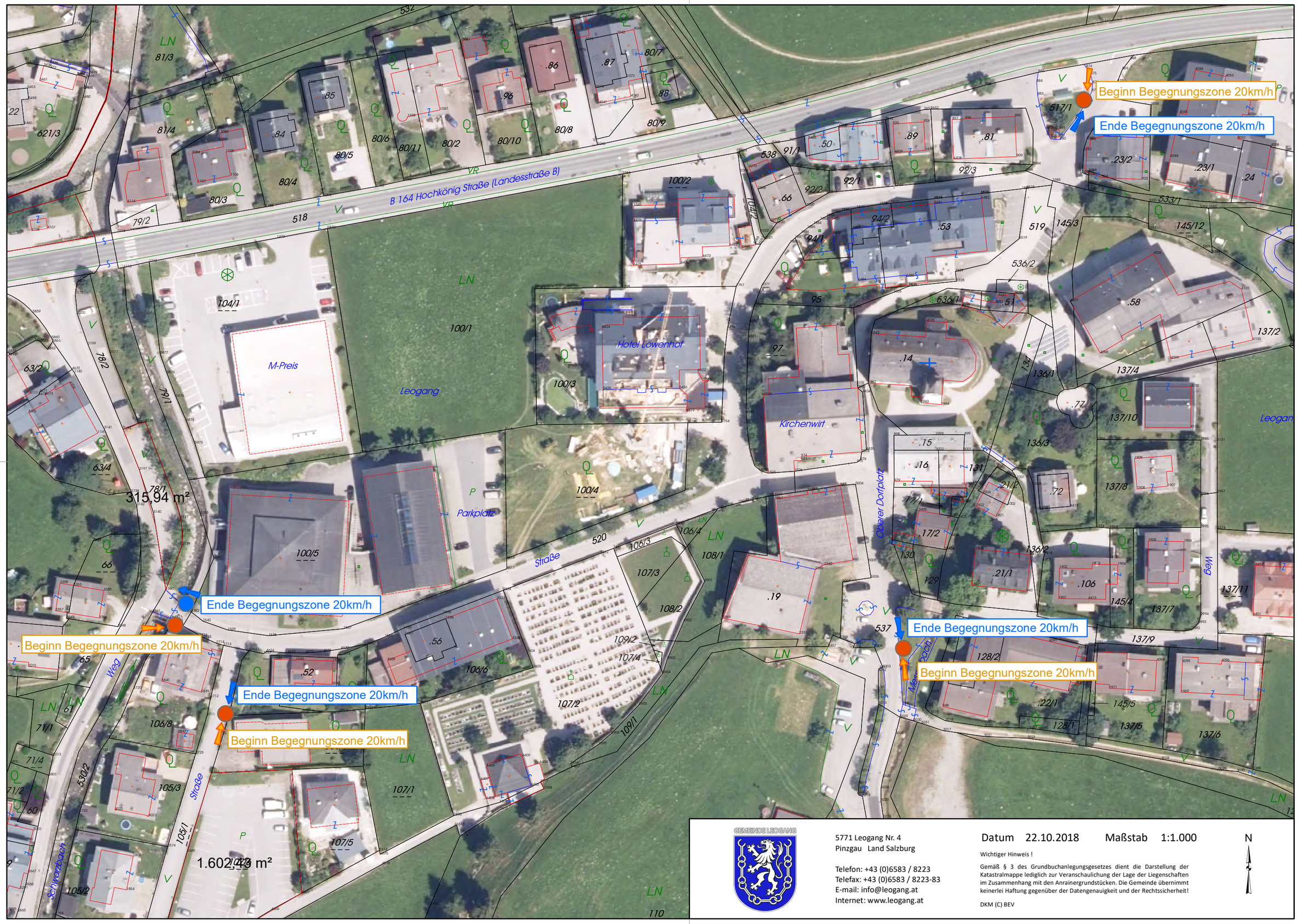

GEMEINDE LEOGANG

5771 Leogang Nr. 4
Pinzgau Land Salzburg

Telefon: +43 (0)6583 / 8223
Telefax: +43 (0)6583 / 8223-83
E-mail: info@leogang.at
Internet: www.leogang.at

Datum 22.10.2018 Maßstab 1:1.000

N

Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

DKM (C) BEV